

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
4 / 2026	1 - 9	JUS – 6032.32

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de

**Satzung zur Änderung
der
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management in der Ökobranche
der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-ÖKO)**

vom 4. November 2025

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Abs. 3, Art. 88, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderungen

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management in der Ökobranche der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-ÖKO) vom 28. April 2021 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2021, lfd. Nr. 8; www.th-nuernberg.de), in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 29. Oktober 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 49; www.th-nuernberg.de) wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungstitel wird wie folgt neu gefasst:

„Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio-Lebensmittelwirtschaft und Nachhaltigkeitsmanagement an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-BIO)“

2. Die Einleitungsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Abs. 3, Art. 88 BayHIG, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:“

3. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.....	4
§ 2	Ziel des Studiums.....	4
§ 3	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums.....	5
§ 4	Module und Prüfungsleistungen.....	5
§ 5	Wahl der Studienschwerpunkte	6
§ 6	Studienplan, Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis.....	6

§ 7	Leistungspunkte	7
§ 8	Erster Studienabschnitt, Grundlagen- und Orientierungsprüfungen	7
§ 9	Praktisches Studiensemester	8
§ 10	Bachelorarbeit	9
§ 11	Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt	10
§ 12	Prüfungskommission	10
§ 13	Bestehen der Bachelorprüfung	11
§ 14	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Prüfungsgesamtergebnis.....	11
§ 15	Zeugnis, Diploma Supplement und akademischer Grad	12
§ 16	Inkrafttreten, Übergangsregelungen.....	13“

4. In § 1 werden nach den Wörtern „(ASPO)“ und vor den Wörtern „(Amtsblatt)“ die Wörter „vom 29. Juni 2023“ eingefügt.

„Anlagenverzeichnis

Anlage Übersicht über Module und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Management in der Ökobranche für Studierende, die das Studium **ab dem Wintersemester 2026/2027** aufnehmen:
.....16“

5. In § 1 werden nach den Wörtern „(ASPO)“ und vor den Wörtern „(Amtsblatt)“ die Wörter „vom 29. Juni 2023“ eingefügt.

6. § 3 wird ersatzlos gestrichen.

7. Die bisherigen §§ 4 bis 17 werden zu den §§ 3 bis 16.

8. Im jetzigen § 3 (zuvor § 4) wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Die Belegung der Module F15 und F16 setzt das erfolgreiche Absolvieren des ersten Studienabschnittes sowie der Module F3, F4 und F8 voraus.“

9. § 5 (zuvor § 6) wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „¹Jede Studierende und jeder Studierende hat zwei Studienschwerpunkte als Wahlpflichtmodule zu absolvieren. ²Die Fakultäten BW und AC bieten dazu ein ausreichendes Angebot an thematisch übergreifenden Modulen an. ³Die Belegung eines Schwerpunktmoduls aus dem Bereich der angewandten Chemie (F14) setzt die erfolgreiche Absolvierung der Module F1, F6, F9 und F11 voraus.“

10. § 9 Abs. 5 (zuvor § 10 Abs. 5) wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Anrechnung des praktischen Studienseesters kann auf Antrag bei der Prüfungskommission unter den Voraussetzungen

1. einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und zusätzlich mindestens sechs Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit oder

bei mindestens vierundzwanzig Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit erfolgen.“

11. § 10 (zuvor § 11) wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„¹Bestandteil der Bachelorarbeit ist eine Dokumentation über die im Rahmen der Bachelorarbeit eingesetzten generativen Recherche- und Analysewerkzeuge, welche insbesondere Ausführungen zu deren Einsatz und Verwendung sowie der Generierung der Arbeitsergebnisse enthält. ²Näheres zum Inhalt und Umfang der Dokumentation kann im Modulhandbuch festgelegt werden.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und der bisherige Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

- c) In Abs. 4 wird das Wort „Masterarbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.

d) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„¹Die Bachelorarbeit ist mit mündlichen Erläuterungen in Gegenwart des zuständigen Prüfers im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren, das zu 30 % in die Gesamtnote der Bachelorarbeit eingeht und Voraussetzung für das Bestehen des Modules Bachelorarbeit ist. ²Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Absolventin bzw. der Absolvent befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen. ³Die Prüfungskommission setzt den Termin für die Kolloquium fest. ⁴Das Kolloquium dauert 15 bis 45 Minuten. ⁵Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, die Anwesenden können ergänzende Fragen stellen.“

e) Sodann wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„¹Über die Durchführung des Kolloquiums ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort, die Namen der beteiligten Prüfenden, die Namen der Studierenden, die wesentlichen Inhalte, deren Bewertung und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterschreiben.“

f) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 7.

12. § 16 (zuvor § 17) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem 01. Oktober 2021 beginnen.

¹Für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudiengangs Management in der Biobranche bzw. Management in der Ökobranche bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 begonnen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Management in der Biobranche an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-BIO) vom 07. Juni 2016 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg 2016, lfd. Nr. 09; www.th-nuernberg.de) in ihrer zuletzt geltenden Fassung bzw. die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Management in der Ökobranche an der Technischen Hochschule Nürnberg

(SPO B-ÖKO) vom 28. April Juni 2021 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg 2021, lfd. Nr. 08; www.th-nuernberg.de) in ihrer zuletzt geltenden Fassung.²Diese Studierenden können auf schriftlichen Antrag die Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio-Lebensmittelwirtschaft und Nachhaltigkeitsmanagement an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-BIO) gemäß der Änderungssatzung vom 4. November 2025. (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg 2025, lfd. Nr. 48; www.th-nuernberg.de) bei der zuständigen Prüfungskommission beantragen.³Mit Bewilligung des Antrags gilt diese Studien- und Prüfungsordnung auch für die Studierenden, die vor dem Wintersemester 2026/2027 das Studium in dem Bachelorstudiengang Management in der Biobranche bzw. in dem Bachelorstudiengang Management in der Ökobranche aufgenommen haben.

Soweit eine Fortgeltung nach Abs. 2 nicht gegeben ist, tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management in der Ökobranche an der Technischen Hochschule Nürnberg (SPO B-ÖKO) vom 28. April 2021 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg 2021, lfd. Nr. 8; www.th-nuernberg.de) in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. Oktober 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg 2024, lfd. Nr. 49; www.th-nuernberg.de) außer Kraft, sobald die oder der letzte Studierende ihren bzw. seinen Abschluss gemacht hat oder das Studium auf andere Weise ordentlich beendet hat.

Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Wintersemester 2026/2027 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Studium gemäß Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 aufnimmt bzw. fortsetzt.“

13. Der Titel der Anlage wird wie folgt neu gefasst: „Anlage Übersicht über Module und Prüfungsleistungen im Bio-Lebensmittelwirtschaft und Nachhaltigkeits-management für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen:“

14. In der Anlage wird die Tabelle zum 2. Studienabschnitt wie folgt geändert:

a) Die Tabellenzeile von Modul G6 wird wie folgt neu gefasst:

”

G6	Rechnungswesen und Rechnungslegung	4	SU, Ü	schrP 90	ja	-	5
----	------------------------------------	---	-------	----------	----	---	---

“

b) Der Modultitel des Moduls G9 „Kosten- und Leistungsrechnung“ wird in den Modultitel „Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen“ geändert.

c) Die Tabellenzeile von Modul G11 wird wie folgt neu gefasst:

”

G11	Betriebsstatistik	4	SU, Ü	schrP 90	ja	-	5
-----	-------------------	---	-------	----------	----	---	---

“

d) Der Modultitel des Moduls F1 „Bio- und Lebensmittelanalytik“ wird in den Modultitel „Lebensmittelmikrobiologie und -analytik“ geändert.

e) Der Modultitel des Moduls F3 „Ressourcen- und Reproduktionswirtschaft“ wird in den Modultitel „Ressourcen- und Kreislaufwirtschaft“ geändert.

f) In der Tabellenzeile von Modul F 5 werden die Wörter „schrP 90“ durch die Wörter „schrP 90 / TP (schrP 60, [StA, Ref])“ ersetzt.

g) Der Modultitel des Moduls F9 „Lebensmitteltechnologie in der Ökobranche“ wird in den Modultitel „Lebensmitteltechnologie“ geändert.

h) Die Tabellenzeile von Modul F11 wird wie folgt neu gefasst:

”

F11	Angewandte Verhaltenswissenschaften in Organisationen	4	SU	Portfolio	ja	2)	5
-----	---	---	----	-----------	----	----	---

“

i) In der Tabellenzeile von Modul F13 werden die Wörter „StA; Ref.“ durch die Wörter „[StA/PrA]; Ref.“ ersetzt.

j) In der Tabellenzeile von Modul F14 werden die Wörter „schrP 90; Portfolio; Ref“ in der Tabellenzeile „Chemie Schwerpunkt“ durch die Wörter „schrP 90; mündlP 20; Ref; StA; Kol“ ersetzt.

- k) Der Modultitel des Moduls F16 „Zertifizierung und Nachhaltigkeitskennzeichnung“ wird in den Modultitel „Nachhaltigkeitsstandards und Zertifizierung“ geändert.
- l) Der Modultitel des Moduls F18 „Lebensmittel-, Kosmetik- und Bedarfsgegenständerecht“ wird in den Modultitel „Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht“ geändert.
- m) In der Tabellenzeile F21 wird das Wort „BA“ durch die Wörter „Portfolio [BA, Kol]“ ersetzt.
- n) Das Abkürzungsverzeichnis wird wie folgt neu Gefasst:

„Erläuterungen und Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit
Kol	Kolloquium
LV	Lehrveranstaltung
Portfolio	Portfolioprüfung
PrA	Projektarbeit
Pro	Projekt
Ref	Referat
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TP	Teilprüfung
Ü	Übung
mE	Mit Erfolg
Pr	Praktikum
/	„oder“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
,	„und“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
;	„und/oder“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)

“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Management in der Ökobranchen der Technischen Hochschule Nürnberg Georg

Simon Ohm (SPO B-ÖKO), die ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 4. November 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 19. November 2025.

Nürnberg, den 19. November 2025

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 48; www.th-nuern-berg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 21. November 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.